

gehalten wird; Nur dann, wenn auch dies nicht zutrifft, wenn also „Dasein“⁴⁴ und „Zusammensetzung“¹ offen sind, dann besteht noch die Möglichkeit, daß die „Aufgabe“ geheimgehalten werden soll — die „Aufgabe“ ohne Inhaltsbestimmung. Dann braucht sich der Richter über den Charakter der Vereinigung überhaupt keine Gedanken zu machen; er muß nur feststellen, daß die eigentliche Aufgabe verborgen gehalten werden soll.⁴⁵

Wenn man sich diese Bemerkung Drehers überlegt, ergibt sich sofort die Frage: Wie soll sich eine Beweiserhebung darüber vollziehen, ob „die eigentliche Aufgabe verborgen gehalten“ wurde, ohne die geäußerten Ziele der Gruppe zu prüfen? Diese Beweiserhebung erübrigt sich, weil nach den Grundsätzen der strafrechtlichen Gesinnungsverfolgung die äußere Seite der Handlung jede Bedeutung verliert! Der Richter der Inquisition braucht auch keine Beweise im Sinne einer objektiven Wahrheitserforschung über die angebliche „Buhlschaft der Hexe mit dem Teufel“ zu erheben — die „Hexe“ wurde verurteilt, eben weil sie eine „Hexe“ war.

In dem Absatz 1 Ziff. 2 des § 369 wird das Herstellen, Beschaffen, Sammeln, Bereitstellen oder Verteilen von „Waffen, Sprengstoffen oder anderen Kampfmitteln“ unter Strafe gestellt. Mit Hilfe eines derartigen Gesetzes sollen den friedliebenden und demokratischen Kräften, die ihren Kampf auf der Grundlage der demokratischen Rechte und Freiheiten, die im Grundgesetz entfalten sind, führen, gegebenenfalls Bestrebungen unterstellt werden, die in Wirklichkeit zur ständigen Praxis der Militaristen gehören. Gleichzeitig soll durch eine solche Norm der Eindruck erweckt werden, als sei im Bonner Staat ein strafrechtliches Vorgehen gegen faschistische Organisationen geplant⁴⁶.

Eine weitere Verschärfung ergibt sich durch Absatz 1 Ziff. 3 des § 369. Zu welcher Ausweitung der Gesinnungsverfolgung besonders die Verwendung des Begriffs „Willkürmaßnahmen“ führen kann, zeigt eine Bemerkung von Jagusch in der Großen Strafrechtskommission, in der dieser erklärte, hinter jeder kämpferischen kommunistischen Propaganda stehe „die Willkür im Dienste der Diktatur des Proletariats“⁴⁷. Da die Kommunisten in Westdeutschland sich aktiv für die Erhaltung des Friedens, die Errichtung parlamentarisch-demokratischer Verhältnisse, die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands und die soziale Besserstellung der Werktätigen einsetzen, bedroht die Bestimmung nicht nur alle Kommunisten, sondern jeden Friedensanhänger und Demokraten, der entsprechende Ziele verfolgt und dem entsprechend dem Antikommunismus der Adenauer-Regierung unterstellt wird, er diene der Verwirklichung kommunistischer Ziele.

In der Vergangenheit gab es eine Fülle strafrechtlicher Gesinnungsprozesse gemäß § 90 a, in denen Gefängnisstrafen zwischen zwei und vier Monaten verhängt wurden. Es rundet die Charakterisierung des § 369 als Gesinnungsgesetz des „kalten Krieges“ deshalb nur weiter ab, wenn beim Strafmaß eine Mindeststrafe von sechs Monaten vorgesehen ist.

Alle diese Tatsachen widerlegen die demagogische Behauptung, der, § 90 a solle im Interesse der „Rechtsstaatlichkeit“ gestrichen werden. Der § 369 ist eine Ersatzbestimmung für diesen Kautschukparagrafen und bietet gleichzeitig noch größere Möglichkeiten für die strafrechtliche Gesinnungsverfolgung als § 90 a. Die deutschen Militaristen denken im Zeichen der atomaren Aufrüstung nicht daran, eine Norm wie den § 90 a ersatzlos wegfallen zu lassen. Das bestätigte auch Kleinkecht in der Großen Strafrechtskommission:

⁴³ ebenda, S. 71.

⁴⁴ Siehe Staat ohne Recht, a. a. O., S. 315 ff.

⁴⁵ Amtliches Protokoll der 105. Sitzung der Großen Strafrechtskommission vom 14. Oktober 1958, Bd. 10, S. 77.

„Man hat die Erfahrungen der letzten Jahre ausgewertet und sich nicht gescheut, Konsequenzen zu ziehen. So hat man sich vor allem, um eines herauszugreifen, für den Wegfall des § 90 a des Strafgesetzbuches ausgesprochen, der in mancher Hinsicht zu Schwierigkeiten geführt hat. Als eine Ersatzvorschrift ist beispielsweise die Bestimmung über „Vorbereitung einer Gewaltherrschaft“ vorgesehen ... Als man sich mehr und mehr dazu entschloß, den § 90 a StGB im künftigen Strafrecht wegfallen zu lassen, ergab sich die Notwendigkeit, zu prüfen, inwieweit die Schaffung einer Ersatzbestimmung erforderlich sei.“⁴⁸

Daß der geplante § 369 noch weit über den bisherigen § 90 a hinausgeht, ergibt sich auch aus den Worten Jaguschs in der 105. Sitzung der Großen Strafrechtskommission:

„Der § 149 (Entwurf des jetzigen § 369 — d. Verf.), der ja aus einem ursprünglich vorgeschlagenen Anfangtatbestand erwachsen ist, ist vielleicht eine Art Lumpensammler für alles, was in den anderen Tatbeständen nicht erfaßt wird.“⁴⁹

Auch hier wird sehr deutlich: Der rechtspolitische Zweck und die Tatbestandsmerkmale des § 369 beweisen, wie die Machthaber in Bonn zur strafrechtlichen Sicherung ihrer menschenfeindlichen Politik immer stärker zu faschistischen Methoden greifen.

Zum Verstoß gegen ein Verbot (§ 375)TM

Zu den sogenannten Organisationsdelikten, d. h. den Gesetzen gegen den organisierten Widerstand der friedliebenden und demokratischen Kräfte gegen die Adenauer-Politik, gehört auch der § 375, der weitgehend dem § 129 a des geltenden Rechts entspricht. Der § 129 a richtet sich — wie § 375 — im Gegensatz zu § 90 a gegen alle Mitglieder der Vereinigung.

Der bisher größte Verwaltungsgerichtsprozeß, in dem eine demokratische Vereinigung als „verfassungswidrig“ im Sinne des Artikels 9 des Grundgesetzes diskriminiert wurde, war das Verfahren gegen die Freie Deutsche Jugend vor dem Bundesverwaltungsgericht. Das dabei gefällte Urteil vom 6. Juli 1954 (BVerwG I 23.53) sollte den aggressiven Teilen der Monopoulbourgeoisie dazu dienen, die antimilitaristischen Bestrebungen der westdeutschen Jugend zu unterdrücken. Ein ähnlicher Gesinnungsprozeß wurde in jüngster Zeit durch den Antrag des Innenministers Schröder an das Bundesverwaltungsgericht gegen die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes eingeleitet.

Seit Jahren sind in Karlsruhe Bestrebungen im Gange, die Verwaltungsgerichtsbarkeit stärker gegen demokratische Organisationen und Vereinigungen einzusetzen. Die Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts oder des obersten Verwaltungsgerichts eines Landes, „daß eine Vereinigung gemäß Art. 9 Abs. 2 des Grund-

⁴⁹ Amtliches Protokoll der 104. Sitzung der Großen Strafrechtskommission vom 13. Oktober 1958, Bd. 10, S. 16, und der 105. Sitzung vom 14. Oktober 1958, ebenda, S. 62.

⁴⁷ Amtliches Protokoll der 105. Sitzung der Großen Strafrechtskommission vom 14. Oktober 1958, Bd. 10, S. 74.

⁴⁸ § 375 lautet:

(1) Wer eine Vereinigung, die nach der Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts oder des obersten Verwaltungsgerichts eines Landes gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder die aus diesem Grunde durch unanfechtbare behördliche Verfügung aufgelöst ist, fortführt, ihren organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechterhält, sich an ihr als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie sonst unterstützt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Straffhaft bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Ersatzorganisation für eine solche Vereinigung schafft, sich an ihr als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie sonst unterstützt.

(3) Der Versuch, eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung fortzuführen, ihren organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechtzuerhalten oder für sie eine Ersatzorganisation zu schaffen, ist strafbar.

(4) Bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Beteiligung von untergeordneter Bedeutung ist, kann das Gericht von Strafe absehen.